

Satzung

(Stand 01. Februar .2007)



CVJM Marktheidenfeld

Präambel:

Denn gleichwie der Regen und Schnee vom Himmel fällt und nicht wieder dahin zurückkehrt, sondern feuchtet die Erde und macht sie fruchtbar und läßt wachsen, daß sie gibt Samen zu säen und Brot zu essen, so soll das Wort, das aus meinem Munde geht, auch sein: Es wird nicht wieder leer zu mir zurückkommen, sondern wird tun, was mir gefällt, und ihm wird gelingen, wozu ich es sende.

Denn ihr sollt in Freuden ausziehen und im Frieden geleitet werden. Berge und Hügel sollen vor euch her frohlocken mit Jauchzen und alle Bäume auf dem Feld in die Hände klatschen.

Jesaja 55, 10-12

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Grundlage und Zweck
- § 3 Aufgaben und Mittel
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Fördernde Mitglieder
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Tätige Mitglieder (TM)
- § 10 Rechte und Pflichten der Tätigen Mitglieder (TM)
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Hauptversammlung der Tätigen Mitglieder (HV)
- § 13 Aufgaben der Hauptversammlung (HV)
- § 14 Vorstand (V)
- § 15 Aufgaben des Vorstandes (V)
- § 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- § 17 Ausschüsse und Arbeitskreise
- § 18 Finanzen, Vermögen, Revision
- § 19 Satzungsänderungen
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Christlicher Verein junger Menschen Marktheidenfeld e.V.

2. Er hat seinen Sitz in D-97828 Marktheidenfeld
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
4. Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet:
CVJM Marktheidenfeld e.V.
5. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverband Bayern e.V. und gehört damit über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. dem Weltbund der CVJM an.
6. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. über den CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
7. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Vereins. Der Verein ist berechtigt, auch ein anderes nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht anzurufen.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
2. Grundlage seiner Arbeit ist die "Pariser Basis" des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer - CVJM - :
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten"

Zusatz zur "Pariser Basis":

"Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören"

(Paris, 22. August 1855)

3. Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männern und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Sie gilt heute für die Arbeit mit allen Menschen.
4. Der CVJM Marktheidenfeld e.V. ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Aufgaben und Mittel

1. Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sammlung von Menschen um die Bibel als das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens
 - Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern
 - Förderung und Bildung junger Menschen zu christlichen Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind
 - Jugendpflege, Sozialarbeit
2. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
 - Gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Evangelisation und Schrifttum
 - Beratung und seelsorgerliche Hilfe in den Fragen und Problemen der Menschen, soweit dies in seiner Macht steht
 - Missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel
 - Spiel, Sport, Musik, Wanderungen, Fahrten und Freizeiten
 - Durchführung von Seminaren und Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitgliedern

- Frühzeitige Heranziehung der Mitglieder zu einer angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins
3. Der Verein bemüht sich, seine Angehörigen in verschiedenen Alters- und Interessengruppen zu sammeln.
 4. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder. Sie bezieht auch die außerhalb des Vereins stehenden Menschen ein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, wie dies in § 20 dieser Satzung geregelt ist.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Das Mitglied erhält einen Abdruck dieser Satzung als .pdf o.ä. - Datei, auf Wunsch auch in Papierform.
4. Der Austritt kann schriftlich dem Vorstand des Vereins mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es unbegründet mit der Zahlung seines Mitgliederbeitrages in Rückstand ist.
6. Absatz 5 gilt auch im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder sonstiger grober Verstöße gegen die Vereinsinteressen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
7. Die Mitteilung über die Entlassung aus der Mitgliedschaft (Abs. 5 und 6) ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Entlassung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Sie fördern den Verein nach besten Kräften
3. Sie verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages. Dieser ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, bzw. bei Eintritt unbar (in Anteilen des laufenden Jahres) in den Verein, zur Zahlung fällig.
4. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können zu Tätigen Mitgliedern ernannt werden.
5. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins.

§ 7 Fördernde Mitglieder

1. Personen, welche den Zweck und die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen, können als Kreis der „Fördernden Mitglieder,, geführt werden.
2. „Fördernde Mitglieder“ sind insbesondere:
 - Familien und ältere Freunde als Freundeskreis zur Förderung der CVJM-Arbeit

- Personen, die trotz Zahlung eines regelmäßigen Beitrages keine formelle Mitgliedschaft erwerben wollen.
 - Personen, die Geld- oder Sachspenden erbringen
3. „Fördernde Mitglieder“ sind keine Mitglieder im Sinne des § 32 BGB und damit auch keine Mitglieder im Sinne der §§ 5 und 6 dieser Satzung.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden.
2. Die „Ehrenmitgliedschaft“ kann durch Hinzufügung besonderer Titel, die auf den Verdienst um den Verein Bezug nehmen (z.B. „Ehrevorsitzender“), ergänzt werden.
3. „Ehrenmitglieder“ haben die Rechte der „Tätigen Mitglieder“

§ 9 Tätige Mitglieder (TM)

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich durch Wort und Leben zur Grundlage des Vereines bekennen und auch weiterhin zur Mitarbeit bereit sind, sollen vom Vorstand zu „Tätigen Mitgliedern“ ernannt werden.
2. Die Berufung zum „Tätigen Mitglied“ erfolgt durch den Vorsitzenden.
3. Die Gründungsmitglieder werden mit Gründung des Vereins „Tätige Mitglieder“.
4. Allein die „Tätigen Mitglieder“ haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne des § 32 BGB
5. Der Rücktritt als „Tätiges Mitglied“ kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen
6. Die Ernennung und Berufung zum „Tätigen Mitglied“ kann vom Vorstand zurückgezogen werden, wenn die dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen
7. Eine Einschränkung oder Einstellung der Mitarbeit aus beruflichen, familiären oder sonstigen wichtigen Gründen ist nicht unbedingt als Begründung nach Abs. 5 anzusehen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Tätigen Mitglieder

1. Die „Tätigen Mitglieder“ sollen als Kern des Vereins bei seinen Aufgaben opferwillig und nach besten Kräften, soweit es Familie und Beruf erlauben, mitwirken und die Vereinsarbeit in Gebet und Fürbitte mittragen.
2. Sie versammeln sich regelmäßig zur Besprechung von Arbeitsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet (Mitarbeiterkreis).
3. Sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
4. Sie können in den Vorstand gewählt oder berufen werden.
5. Sie sind berechtigt und bemüht, Mitglieder als Mitarbeiter bei der Vereinsarbeit heranzubilden und einzusetzen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung der „Tätigen Mitglieder“
- Der „Vorstand“

§ 12 Hauptversammlung der Tätigen Mitglieder (HV)

1. Jährlich einmal treten die „Tätigen Mitglieder“ zur Hauptversammlung zusammen.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Hauptversammlungen anberaumen.
3. Von einem Viertel der „Tätigen Mitglieder“ kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Hauptversammlung verlangt werden. Sie muss innerhalb von drei Monaten vom Vorstand einberufen werden.
4. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB
5. Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens drei Wochen vor dem Termin. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die schriftliche Einladung kann auch, wenn bei dem „Tätigen Mitglied“ vorhanden und von ihm so schriftlich akzeptiert ist, per e-Mail erfolgen.

6. Die Leitung der Hauptversammlung hat der Vorsitzende
7. Sind die Vorsitzenden verhindert (§14, Abs. 3); so leitet die Versammlung das an Lebensjahren älteste Tätige Mitglied. Die Sitzungsleitung kann an ein anderes Tätiges Mitglied delegiert werden.
8. Jede ordentlich einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
9. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte gefasst werden.
10. Jedes in der Hauptversammlung erschienene „Tätige Mitglied“ hat Sitz und Stimme.
11. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn sie von einem Zehntel der anwesenden Tätigen Mitglieder beantragt wird.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
13. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
14. Einem leitenden Sekretär des Vereins steht das Stimm- und Wahlrecht zu.
15. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren, zu unterschreiben und von den Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
16. Zu den Hauptversammlungen können Mitglieder und andere Personen durch den Vorsitzenden als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen bzw. zugelassen werden.

§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung beschließt über Grundsätze, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat.
2. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter und Aussprache darüber
 - Kenntnisnahme des Jahresberichtes des CVJM-Sekretärs

- Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und Aussprache darüber
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - Entlastung der geschäftsführenden und leitenden Ämter
 - Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter (alle 3 Jahre)
 - Wahl des Schatzmeisters (alle 3 Jahre)
 - Wahl des Schriftführers (alle 3 Jahre)
 - Berufung eines Revisors oder mehrerer Revisoren
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - Genehmigung des Haushalts
 - Ernennung zu Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über rechtzeitig gestellt Anträge
 - Besprechung von Vereinsangelegenheiten und Zielsetzung für die Vereinsarbeit
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus möglichst drei Personen, zu berufen, der über seine Tätigkeit ein Protokoll führt. Dieses ist Bestandteil des Hauptversammlungsprotokolls.
 4. Für die Durchführung der Wahl kann die Hauptversammlung eine Wahlordnung erlassen.
 5. Der Wahl oder Berufung von entschuldigt fehlenden Tätigen Mitgliedern steht nichts entgegen.
 6. Anträge, die bei einer Hauptversammlung zum Beschluss kommen sollen, müssen schriftlich oder als e-mail mindestens zehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 14 Vorstand (V)

1. „Tätige Mitglieder“, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und sich vollinhaltlich zu „Pariser Basis“ bekennen, können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand besteht aus den von der HV gewählten:
 - Vorsitzenden

- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Vorstand des Vereins im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandmitglieder gemeinsam.
4. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende nur zusammen mit dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der 2. stellvertretende Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch diese tätig.
5. Der Vorstand führt sein Amt drei Jahre, jeweils bis zur nächsten regulären Neuwahl. Dies gilt auch bei einer Neuwahl während der Amtszeit.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Schatzmeisters oder des Schriftführers kann der Vorstand bis zur nächsten Neuwahl das vakante Amt besetzen.
7. Beschlussfassung, Abstimmung und Protokollführung richten sich sinngemäß nach § 12 Abs. 8 bis 16 dieser Satzung.
8. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und überwacht dessen satzungsmäßige Arbeit. Insbesondere sorgt er dafür, dass die in § 2 gegebenen Grundlagen erhalten und die in § 3 enthaltenen Aufgaben verwirklicht werden.
2. Der Vorstand prüft und beschließt den vom Schatzmeister eingebrachten Haushalt und legt ihn der Hauptversammlung zur Genehmigung vor.
3. Der Vorstand berät und entscheidet insbesondere über:
 - Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Die Ernennung zu Tätigen Mitgliedern
 - Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern als Vorschlag an die HV

- Mitgliedschaft bei Vereinen und Verbänden, sowie die Entsendung von Delegierten zu deren Versammlungen, Veranstaltungen, Festen
 - Die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen und deren personelle Besetzung
 - Die Arbeit des Vereins in den Kreisen und Gruppen
 - Alle weiteren Vereinsangelegenheiten
4. Der Vorstand bestellt und bestätigt die Leiter und Mitarbeiter der Abteilungen und Gruppen des Vereins.
 5. Der Vorstand ist für die Betreuung, geistliche Zurüstung und Weiterbildung der Mitarbeiter verantwortlich.
 6. Der Vorstand kann Aufgaben seines Funktionsbereiches den Ausschüssen (§ 17) zur Beratung und Entscheidung übertragen.

§ 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere:
 - die rechtliche Vertretung des Vereins in allen Fällen unter Beachtung von § 14 Abs. 3.
 - die Berufung der Tätigen Mitglieder
 - die Dienstaufsicht über das Personal
 - die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung
2. Den stellvertretenden Vorsitzenden obliegen insbesondere:
 - die Vertretung des Vorsitzenden in allen Fällen
 - die Erledigung der an sie delegierten Aufgaben
3. Dem Schatzmeister obliegen insbesondere:
 - die Erstellung des Jahres-Haushaltsplanes
 - die Führung der Vereinskasse
 - die Erledigung des Zahlungsverkehrs
 - das Inkasso der Mitgliedsbeiträge
 - die Führung der Vereinsbuchhaltung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die laufende Überwachung des Haushalts

- die Erstattung des Finanzberichtes vor der Hauptversammlung im Einvernehmen mit den Vorständen.
4. Dem Schriftführer obliegen insbesondere:
 - die Führung der Sitzungsprotokolle
 - die Erledigung des Schriftverkehrs
 - die Aktenführung und Karteiführung/Mitgliederverwaltung
 - die Fortschreibung der Vereinsgeschichte im Einvernehmen mit den Vorständen.
 5. Die dem leitenden Sekretär obliegenden Aufgaben werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 17 Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Zur Vorbereitung und Erledigung besonderer Aufgaben können von den Vereinsorganen Tätige Mitglieder und andere geeignete Personen mit einschlägigen Kenntnissen in Ausschüsse und Arbeitskreise berufen werden.
2. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Leiter, der Tätiges Mitglied sein muss
3. Einem Ausschuss können Aufgaben mit beschließender Funktion übertragen werden
4. Die Ergebnisse eines Ausschusses oder Arbeitskreises werden von dessen Leiter dem Vereinsorgan berichtet oder dem zur Beschlussfassung vorgelegt, der ihn einberufen hat. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.
5. Dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern steht das Recht auf Sitz in jedem Arbeitskreis sowie Sitz und Stimme in jedem Ausschuss zu.

§ 18 Finanzen, Vermögen, Revision

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Abteilungen und Gruppen des Vereins besitzen kein eigenes Vermögen und dürfen solches auch nicht erwerben
3. Geld oder Sachwerte, die einer Abteilung oder Gruppe des Vereins geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Vereins.

4. Sonderkassen sind grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Sie müssen über die Vereinsbuchhaltung abgerechnet werden und unterstehen der Kontrolle des Schatzmeisters und der Revisoren.
5. Finanzielle und sonstige Förderungen des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. sind Aufwendungen im Sinne dieser Satzung. Bei Förderung anderer Organisationen, Gruppen oder Personen ist die Verwendung im Sinne dieser Satzung vom Vorstand in jedem Einzelfall zu prüfen.
6. Die von der Hauptversammlung berufenen Revisoren sind nur der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich.
7. Den Revisoren obliegen insbesondere:
 - Die Prüfung der Buchführung und der Vereinskasse
 - Die Kontrolle über das Vereinsvermögen
 - Die Abgabe des Prüfungsberichtes vor der Hauptversammlung
 - Die Beantragung der Entlastung des Vorstandes und der leitenden Ämter in der Hauptversammlung
 - Die Information des Vorsitzenden über ggf. auftretende Differenzen und Unregelmäßigkeiten
8. Die Revisoren führen ihr Amt ein Jahr, sie bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt. Eine erneute Berufung ist zulässig.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden
2. Die Grundlage des Vereins (§ 2) und die Gemeinnützigkeit (§ 4) können nicht umgestoßen oder aufgehoben werden. Eine Änderung der Grundlage und des Zwecks bedürfen der Genehmigung des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolgers.
3. Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung angekündigt sein
4. Die Beschlussfähigkeit kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Tätigen Mitglieder anwesend sind.

5. Ein Beschluß kommt nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Tätigen Mitglieder zustande.

6. Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut einzuberufende Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Tätigen Mitglieder beschlussfähig und beschließt nach Absatz 5. In der Einladung zu dieser Hauptversammlung muss darauf besonders hingewiesen werden. Die Einladungsfrist nach § 12, Abs. 5 ist zu beachten.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen.

2. Die Auflösung muss in der Tagesordnung zur Einladung angekündigt sein.

3. Die Beschlussfähigkeit kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Tätigen Mitglieder anwesend sind.

4. Ein Beschluß kommt nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Tätigen Mitglieder zustande

5. Eine wegen Beschlussunfähigkeit (Abs. 3) erneut einzuberufende Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Tätigen Mitglieder beschlussfähig und beschließt nach Absatz 4. In der Einladung zu dieser Hauptversammlung muss darauf besonders hingewiesen werden. Die Einladungsfrist nach § 12, Abs. 5 ist zu beachten.

6. Nach beschlossener Auflösung besorgt der amtierende Vorstand zügig die Abwicklung der Geschäfte und die Auflösung des Vereinsvermögens innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Grundlage und des Zwecks fällt das Vermögen, soweit es nicht zur Befriedigung von Verbindlichkeiten erforderlich ist an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Marktheidenfeld oder deren Rechtsnachfolger, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für missionarische oder gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

2. Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Marktheidenfeld am 4. Februar 2007

3. Sollte eine der in dieser Satzung getroffenen Vereinbarungen ungültig sein bleiben die restlichen Vereinbarungen davon unberührt. Der ungültigen Passus ist durch eine gültige Vereinbarung zu ersetzen.

Marktheidenfeld, den 4. Februar 2007

Christlicher Verein Junger Menschen Marktheidenfeld e.V.

s D g